LEIPZIG LOKT

Wahlordnung des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V.



Der 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. gibt sich aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2008 folgende Wahlordnung.

§ 1

- (1) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Ausschusses für Vereinsangelegenheiten wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt (Einzelwahl), sofern sich aus den folgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Über die Mitglieder, die im Sinne des § 26 BGB den Vorstand bilden ist grundsätzlich einzeln abzustimmen (Einzelwahl).
- (3) Sofern nur so viele Kandidaten für eines der in Absatz 1 genannten Organe zur Wahl stehen, wie Ämter zu besetzen sind, kann der Wahlausschuss beschließen, dass über alle zu wählenden Mitglieder eines der in Absatz 1 genannten Organe zusammen in einem Wahlgang abgestimmt werden kann (Blockwahl). Die Kandidaten sind insgesamt gewählt, wenn der Kandidatenblock die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Findet der zur Wahl stehende Kandidatenblock nicht die erforderliche Mehrheit, so werden die Mitglieder in Einzelwahl gemäß Absatz 1 gewählt.
- (4) Sofern mehr Kandidaten für eines der in Absatz 1 genannten Organe zur Wahl stehen als Ämter zu besetzen sind, erfolgt die Wahl als Listenwahl. Hierbei hat jedes Mitglied in einem ersten Wahlgang das Recht, auf der Kandidatenliste so viele Kandidaten zu kennzeichnen, wie zu wählen sind. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten mehr Kandidaten die absolute Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind jeweils die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
 - Wenn im ersten Wahlgang nicht alle Mitglieder des jeweiligen Organs mit absoluter Mehrheit gewählt wurden, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem alle verbliebenen Kandidaten teilnehmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Für den zweiten Wahlgang gilt: Übersteigt die Anzahl der Bewerber die zu vergeben Ämter um mehr als Zwei so sind jeweils die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Sofern nach Durchführung des in Absatz 1 bis 4 geregelten Wahlverfahrens die Mindestmitgliederzahl des jeweiligen Organs nicht erreicht ist, setzt der Vorstand auf Vorschlag des Wahlaus-

schusses einen Termin zur Fortsetzung der Mitgliederversammlung fest, in der die Wahl der übrigen noch zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Organs wiederholt wird. Die in diesem Fortsetzungstermin gewählten Mitglieder werden zusammen mit den Mitgliedern, deren Wahl bereits zuvor feststand, die neuen Mitglieder des jeweiligen Organs.

Dem Wahlausschuss können neue Kandidaten zur Besetzung des jeweiligen Organs nur bis spätestens zwei Wochen vor dem Fortsetzungstermin vorgeschlagen werden. Kandidaten, die der Mitgliederversammlung bereits vorgeschlagen worden sind und die nicht die erforderliche Mehrheit gefunden haben, sollen bei dieser Wahl nicht noch einmal vorgeschlagen werden.

§ 2

- (1) Jeder Kandidat für eines der in § 1 Absatz 1 genannten Organe kann sich der Mitgliederversammlung vor der Wahl vorstellen.
- (2) Der Wahlausschuss hat die abgegebenen Stimmen auszuzählen und den jeweils Gewählten bekannt zu geben.
- (3) Der Ablauf der Wahl sowie das Ergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterschreiben ist